ber Physiter von ber Fürstl. Regierung mit verhaltnifmäßigen Gelblugen und in Biederholungsfällen mit Berluft ber Befugnift jur Bareination bestraft.

Die Unterbehörden haben für Ausführung und genaue Beobachtung dieser Anvednungen Sorge zu tragen.

Rudolftadt, den 21. April 1840.

Fürftl. Schwarzburg. Regierung. Sonniger.

N. A. Bianchi.

## M XXIV. Bochfte Berordnung,

die Benugung ber Chaussern und Brüden, Befreiung von ben biebfalligen Abgaben und Bestrafung barauf bezüglicher Contraventionen und Defraubationen betreffend,

bom 22, April 1840.

Bir Friedrich Gunther, von Gottes Onaben Furft gu Schwarg-

finden Und gnädigst bewagen, über die Benutjung der Chaussen und Brüten, die Befreiung von Entrickung der dieselligen Albgeben und die Bestrefung voortommender straßenposignissie Bergefen, sowie Zofenabationen des Chausses und Brücknachden nachlickande Bestimmungen zu erfallen.

I.

## Rabere Bestimmungen über die Benusung der Chauffeen und Bruden und die Erlegung der diebfallfigen Abgaben.

 Ein Laftsubervert wirb für belaben angenommen, wenn außer ben Bubefolgung beschlen Beuter für bedfitens 3 Tage an andern Gegenständern mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Gentner, sich auf benie fetem besindet.